

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 11

Artikel: Kinder in Fabriken
Autor: M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 16. März 1877.

Nro. 11.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

M. Kinder in Fabriken.

(Von einem Nichtlehrer.)

Es gab eine Zeit, — sie liegt noch nicht weit hinter uns — da 6- bis 10jährige Kinder zur Fabrikarbeit verwendet wurden. Beim Katt und druck wie in den etwas späteren mechanischen Baumwollspinnereien glaubte man ohne Kinderaushilfe nicht bestehen zu können. Damals lag bei uns auf dem Lande das Schulwesen noch ganz darnieder. Den Eltern blieb freigestellt, ihre Kinder in die Schule oder in die Fabrik zu schicken oder sie zu Hause oder auf dem Felde zu beschäftigen. Freilich waren die Schulen fast durchweg in einem Zustande, dass es selten für ein Unglück angesehen wurde, wenn ihr Besuch versäumt wurde. Die Meinung war gäng und gäbe, die Kinder ärmerer Leute haben die Erlernung der Schreibekunst nicht vonnöthen, da ihnen keine Ausstellung von Zinsquittungen obliege. Hätten die Kinder selbst die Wahl zwischen Schule und Fabrik gehabt, sie würden sich gewiss fast durchweg gegen die Schule entschieden haben, weil diese vielorts eine Marteranstalt war, in der Unverstand und Prügel die Herrschaft führten.

Damals freilich war auch in den Fabriken die körperliche Strafe nichts Seltenes. Es könnten mehrere solcher namhaft gemacht werden, allwo bei der Thüre jedes Saales ein sogenannter Rinderzäh aufgehängt war, mit welchem nicht etwa bloss Kinder, sondern auch Erwachsene gemassregelt wurden. Ein einschlägiger Fall fabrikherrlicher Justiz darf hier wol Erwähnung finden. Eine Arbeiterin vergriff sich am Eigenthum ihres Brodherrn, indem sie einige Pfunde Garn zu Strümpfen stahl. Sämtliche Arbeiter wurden auf dem Fabrikhof in zwei Reihen gestellt; jeder erhielt eine Ruthe zur Hand; die Verbrecherin wurde zwischen durch geleitet; mit diesem Spiessruthenlauf wurde sie aus dem Geschäft gejagt: « zum ewigen Schandfleck », wie der Fabrikherr zu proklamiren geruhte. Solch ein Rechtsverfahren sollte wol namentlich den Kindern, die ebenfalls aktiv bei der Exekution betheiligt waren, Moral und Ehrlichkeit einprägen!

Es war sonach durchaus an der Zeit, am 22. November 1830 auf der Volksversammlung in Uster « durchgreifende Verbesserung des Volksschulwesens » zu verlangen. Die nun folgende Schulorganisation muss als eine Erlösung vieler Fabrikkinder aus egyptischer Gefangenschaft betrachtet werden. Der Geist der Freiheit, der damals durch die Völker zog, ist der erlösende Moses, der Geist der Aufklärung der neue Aaron, der das goldene Kalb nicht aufbaute, sondern es in Stücke schlug. Der Geist der Humanität, der nunmehr in die Volksschule einzog, machte diese den Kindern zum angenehmen Aufenthalt. Es war eine Freude, zu gewahren, mit welcher

Lust die Jungmannschaft zur Schule ging. Statt Furcht und Widerwillen füllten Zutrauen und Liebe die Herzen der Kinder. Das war ein Mittel zur öffentlichen Erziehung für gute Sitte und allgemeine Menschenliebe, wie man es bis anhin nicht gekannt hatte. Auf diesem Wege lernt der Mensch das Gute üben um dessen selbst willen; er bleibt nicht aus blosser Furcht vor Strafe auf dem Pfade der Tugend.

Das Kind wurde bis zum zurückgelegten 12. Altersjahre zur täglichen Schule verpflichtet. Gewiss hätte nun keines dieser Pflichtigen mehr aus freien Stücken die Fabrikarbeit dem Schulbesuche vorgezogen. Aber alles Neue verlangt Zeit, um sich einzuleben; alte Misswirthschaft wird besonders dann, wenn sie mit momentanen ökonomischen Vortheilen verknüpft ist, nicht leicht und schnell überwunden. Die Schulbehörden mussten manchen Strauss bestehen mit gewinnstüchtigen Fabrikbesitzern und gewissenlosen Eltern, welche dem Schulgesetz eine Nase zu drehen suchten; und manch eine zuständige Instanz ermangelte der nötigen Energie und Konsequenz.

Jahrzehnde noch verflossen, bis der Staat durch Erlass eines Fabrikgesetzes dem diesfälligen Kindermisbrauch neue Schranken setzte. Doch auch diese wurden nicht selten durchbrochen, da die Kinderarbeit immer noch als die wolfeilste ein sehr gesuchter Artikel verblieb. Mancher Fabrikant kam dem seine Kinder anbietenden Vater auf halbem Wege entgegen, um sie in gesetzwidriger Weise vor und nach der täglichen Schulzeit oder an Ferientagen zu beschäftigen, sie aber damit um ihre rosigen Wangen zu bringen, sie in ihrer körperlichen Entwicklung zu beeinträchtigen. Deshalb in der Schule meist schlaftrig und energielos, litten solche Kinder auch in ihrer geistigen Entfaltung Schaden.

Selbst heute noch, nach zwei Dezennien des Bestehens unsers kantonalen Fabrikgesetzes, kommen die Behörden wiederholt in den Fall, wegen Nichtbeachtung der die Kinder schützenden Vorschriften Busen zu verhängen, ungeachtet es jedem Urtheilsfähigen auffallen muss, wie bei der Fabrikbevölkerung Generation um Generation immer schwächer und verkommen werden. Man brüstet sich mit hellern und luftigern Arbeitsräumen, mit verkürzter Arbeitszeit und mit besserer Ernährungsweise besonders für den Fall, dass auch der Ertrag von Kinderarbeit in den Haushalt fliesse. Wenn man nur nicht wüsste, dass zur Zeit noch eine grosse Zahl von Fabriken der genügenden Bedingungen für die Gesundheitspflege vielfach ermangeln, worunter nicht bloss die arbeitenden Kinder, sondern auch die Erwachsenen zu leiden haben.

So lange nicht die Fabrikbauten unter staatliche Aufsicht für Anwendung fester Normen gestellt sind und

die Kinderarbeit in Fabriken an eine staatliche Be-willigung geknüpft ist, gestaltet sich in vorliegender Rich-tung kein Heil. Das Kind gehört in die Schule; aber nicht minder bedarf es der freien Luft; jede Bethätigung soll seiner Natur angemessen sein! Nur in wenigen Fällen entspricht die Fabrikarbeit diesen Bedingungen. Ihr fehlt die Manigfaltigkeit der Bewegungen und die Freiheit, je nach dem körperlichen Bedürfniss bald stehend bald sitzend sich ausführen zu lassen, oder gar die streng abgegrenzte Zeit zwischen Anstrengung und Erholung zu theilen. Dank darum jedem patriotischen Manne, der auch heute noch sich der armen Fabrikkindern annimmt, um sie vor Ausnutzung schon in ihrer «Jugend Blüthetagen» zu schützen. —

„Wenn dich deine Hand ärgert, so hau sie ab!“

(Korr. von —r.) Lieber Beobachter! Veröffentliche diese meine Epistel an dich, selbst auf die Gefahr hin, dass sie manch ein ernstliches Kopfschütteln seitens deiner Leser verursacht.

Du weisst, wie eine fromme Partei an der Diskreditierung der staatlichen Volksschule arbeitet. Früher feiner und sänftiglich, tritt sie heute schon minder höflich und behutsam auf. Ihre Schuhe scheinen grösser und derber geworden zu sein; die Schritte verlieren sichtlich an evangelischer Zartheit. Darum freut's mich jedesmal, wenn du solchem Vorgehen mit kampfbereiter Waffe entgegen trittst. Muckerkutten kann man, wie schäbige Pelze, nie zu viel ausklopfen.

Halten wir hoch das Panier einer gediegenen Lehrerbildung! Die wirkt als bestes Gegenmittel wider aussere und innere Feinde der Volksschule. Da genügt nicht ein blosse vielseitiges Wissen, sondern nur eine tiefgründige Bildung, deren Schwerpunkt eine reine, edle Moral ist.

Riechen diese Worte nicht nach Sittenrichterei? Nun ja! Hast du nicht auch schon ausgerufen: Ist denn der gleichen möglich? — wenn irgendwo ein sich Lehrer nennendes Menschenkind das Unsagbare sich zu Schulden kommen liess? Freilich müssen wir dergleichen nicht an die grosse Glocke hängen: das besorgen schon andere Leute. Aber solch einem Sünder den heiligen Boden der Schule um jeden Preis und für immer zu verschliessen, das ist eine Forderung, die nicht nur wir Lehrer, die alle Volksge-nossen, sobald sie zur Kenntniss solcher Ausschreitungen gelangen, stellen müssen. Fort mit Sklaven des Lasters aus dem sonnigen, duftigen Garten der Kindesunschuld! Die schönsten Leistungen der Intelligenz einerseits, die betrübendste Gefährdung einer Familienexistenz andererseits sind da Nebensache, wo das Paradies der Schule durch die Schlange der Verführung heimgesucht wird. Weg mit der sogenannten Humanität, die einen wegen Vergiftung des Bodens für seinen Standort zur Unmöglichkeit gewordenen Baum nur in einen andern Garten versetzt, allwo er neue pestwirkende Ableger treiben kann!

Sind für solche Fälle nicht die staatlichen Gerichtsinstanzen da? Für's Erste befassen sie sich nur mit den Sündern, die man vor ihr Forum bringt; und zum andern lassen sie auch diese nicht selten mit leichter Sentez laufen; denn sie verurtheilen viel zu wenig den Lehrer als solchen, allzusehr nur den Gesetzesübertreter im allgemeinen. Die Schulthüre für Lebenszeit vor solchen Mörtern verschliessen, das allein ist das richtig zutreffende Erkenntniss. Die nöthige Bekehrung soll unerbittlich ganz ausserhalb der Schule versucht und bewährt werden. Dazu müssen alle die Kräfte mithelfen, denen das Wol und die Ehre der Volksschule und ihrer Träger auch nur einigermassen am Herzen liegen. Wollen Behör-

den oder Privaten es diesfalls aus vielleicht gut gemeinten, aber schlecht angewandter Gesinnungsmilde an der nöthigen Energie fehlen lassen, so ist es Pflicht der Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit und in ihren gesunden Glie-dern, dafür zu sorgen, dass zunächst die Schule um ihrer selbst willen von derlei Pestbeulen gründlich gereinigt werde; damit wird dann im Fernern den eingangs genann-ten Gegnern unserer Staatsschule die Berechtigung zu höhnischem Grinsen entzogen. Möge diese Mahnung nicht in den Wind geredet sein! —

Auszug aus dem Protokoll des zürcherischen Erziehungsrathes. (Seit 23. Februar 1877.)

1. Organisation des Zeichnungskurses für Lehrer (in Winterthur vom 14. bis 28. April):
 - a. Es werden 44 Theilnehmer in Aussicht genommen.
 - b. Der Unterricht ist vorzugsweise ein praktischer und beschränkt sich für diesmal auf Handzeichnen und mechanisch-technisches Zeichnen.
 - c. Der tägliche Unterricht beträgt für jede Gruppe 4 Stunden Handzeichnen am Vormittag und 4 Std. Maschinenzeichnen am Nachmittag.
 - d. Die Leitung des Kurses wird Herrn Direktor Autenheimer und der Unterricht den Herren Petua und Hügel übertragen.
2. Anerkennung der Wahl des Herrn Heinr. Meyer von Winkel, bisher in Zünikon, zum Lehrer in Niederweningen, und des Herrn J. Randegger, bisher an der Sekundarschule Grüningen, zum Sekundarlehrer in Egg.
3. Hinscheid von Lehrer Furrer, Verweser in Oberwil.
4. Das Kollegiengeld an der Lehramtsschule wird den Nicht-kantonsbürgern nicht mehr erlassen.

Schulnachrichten.

Zürich. Am 11. März hat eine zweite „Vorstadt“ von Limmat-Athen, Enge, die Primarlehrerbesoldung (Nutzungen eingeschlossen) gleich wie kürzlich Hottingen auf Fr. 3100 fixirt (wozu dann innert 20 Jahren aufsteigend Fr. 400 Staatszulage kommen). Am gleichen Tage hat Hottingen einen jungen Lehrer aus der Stadt Zürich an die neu kreirte 7. Primarstelle berufen. Ein Anfänger kommt vom Antritt des Schulamts an gerechnet innert der 20 Jahre, während welchen in der Stadt die Besoldung von Fr. 2500 auf 3100 ansteigt, in Enge oder Hottingen auf Fr. 6500 Mehreinnahme zu stehen, wozu sich noch der Vortheil reiht, dass die Wohnungsverhältnisse dort günstiger sind. Das Tagblatt der Stadt Zürich hat letztthin darauf hinge-wiesen, dass betreffend die Ruhegehalte die Stadt Zürich bessere Aussichten biete (in der Regel nach mindestens 30 Jahren die Hälfte der Gesamtbewilligung). Die Gemeinde Riesbach ist in den letzten Jahren mit dem Ansatz von Ruhegehalten mindestens so hoch als Zürich gegangen. Ein Unterschied aber besteht darin, dass dort die Gemeinde über jeden einzelnen Fall zu entscheiden hat, während in der Stadt diese Frage fest geordnet ist. Die Stadt Zürich stand einige Zeit mit ihren Lehrerbesoldungen am höchsten; dann wurde sie um etwas von Winterthur, nunmehr um ein Bedeutendes von Hottingen und Enge überholt. Gute Beispiele sind stetsfort aller Ehren werth!

Bern. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Berner Hochschule für das Sommersemester 1877 bezeichnet als „Berücksichtigung der Bedürfnisse angehender Sekundarlehrer“ (Lehramtsschule) folgende Kollegen:

- Walther von der Vogelweide, 3 Stunden, Dr. Vetter.
- Germanistische Uebungen (öffentliche), 1 St., derselbe.
- Geschichte der Schweiz (Reformation bis 18. Jahrhdrt.), 2 St., Dr. Hidber.
- Geschichte der Schweiz (Zürcher Sept. 1839 bis 1848er Bund), 2 St., derselbe.
- Historische Arbeiten, Uebungen im Vortragen und Unterrichten, derselbe.
- Historisch-pädagogische Uebungen, Dr. Stern.